

LMIV ante portas – sinnvolle Lösung zum Thema „größte Oberfläche“ notwendig

Zum 13. Dezember 2014 gelten mit der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV) neue und verbindliche Vorgaben zur Etikettierung. Es liegt auch im eigenen Interesse der Unternehmen, den Verbrauchern eine lesbare und verständliche Produktkennzeichnung bereitzustellen. Dabei ergeben sich aber mit Blick auf bestimmte Verpackungen teilweise technische Grenzen.

Gerade für kleine Verpackungen bzw. Verpackungen mit begrenzten Oberflächen hat der EU-Gesetzgeber eine spezifische Lösung bereitgestellt, die hier offenkundige Schriftgrößenprobleme verhindern bzw. praktikabel gestalten soll. Bei einer Verpackung, deren größte Oberfläche „weniger als 80 cm²“ beträgt, kann die sogenannte x-Höhe der Schriftgröße mindestens 0,9 mm (statt ansonsten 1,2 mm) betragen. Was auf den ersten Blick möglicherweise wie eine Bagatelle wirkt, hat im Einzelfall erhebliche Auswirkungen auf die Machbarkeit der Etikettierung.

Es gibt Stimmen, die vertreten, diese Regelung zur „kleinsten Oberfläche“ finde für Flaschen per se keine Anwendung – denn diese hätten immer lediglich „eine“ Oberfläche. Diese Einschätzung teilt die wafg nicht. Jedenfalls nicht für solche Flaschen, bei denen klar voneinander abgrenzbare bzw. konturierte Flächen vorliegen. Warum sollen diese anders bewertet werden als etwa kleine Kartons?

So hatte der nationale Gesetzgeber bereits zur Umsetzung der Etikettierungs-Richtlinie 2000/13/EG den Terminus „größte Oberfläche“ in der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) zutreffend, korrekt und präzise unter Rückgriff auf die Formulierung „größte Einzelfläche“ konkretisiert. Dieser Maßstab gilt, wie auch andere Sprachfassungen zeigen, auch für die LMIV. Sinn und Zweck der Regelung ist es, bei realem Platzmangel – also der faktischen Raumbegrenzung für die Etikettierung – die Vorgaben der LMIV umsetzbar zu machen, ohne die Verbraucherinformation unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Umsetzungserfahrungen im Vorgriff auf die LMIV zeigen, dass diese Regel auch für konturierte Glas-Mehrweg-Flaschen mit Erfrischungsgetränken im Grundsatz die erweiterte Kennzeichnung gemäß LMIV ermöglicht. Dagegen würde die Einforderung der „normalen“ Standardschriftgröße gerade für Produkte mit umfassender Kennzeichnung von Zutaten und Nährwerten dazu führen, dass die Informationen im für die Etikettierung „produktionstechnisch“ nutzbaren Bereich nicht mehr unterzubringen sind. Anschauliche Bilder bzw. Beispiele bietet die wafg-Position „Praktische Anwendungsfragen der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) – ‚Größte Oberfläche‘ bei konturierten (Mehrweg-)Getränkeflaschen“ auf der wafg-Homepage (unter www.wafg.de/pdf/wafg/wafg_Position_LMIV_Groesste_bei_konturierten_Mehrweg-Getraenkeflaschen.pdf).

Seit Jahren eingeführte Mehrweg-Pools mit Kleingebinden, insbesondere für die Gastronomie, sind ein erheblicher wirtschaftlicher Wert. Allerdings sprechen nicht nur ökonomische, sondern vor allem ökologische Gründe dafür, die bestehenden Glas-Mehrweg-Pools auch nach Inkrafttreten der LMIV weiterzuverwenden. Hierzu bietet die LMIV bereits alle Lösungsansätze. Es bleibt zu hoffen, dass die Vollzugsbehörden bei der Auslegung mit Augenmaß und Blick für die Praxis agieren.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Fruchtabbildungen – BGH-Vorlage an den EuGH zur Frage der potenziellen Irreführung

Mit einem Beschluss vom 26. Februar 2014 (Aktenzeichen I ZR 45/13) hat der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zentrale Fragen zur Interpretation der möglichen Irreführung bei Fruchtabbildungen vorgelegt.

Der zuständige Senat hat die Frage so zugespitzt, dass der EuGH nunmehr anhand des konkreten – und produktbezogenen ziemlich speziellen – Streitfalls darüber entscheiden soll, „ob die Aufmachung eines Lebensmittels durch bildliche Darstellungen das Vorhandensein einer Zutat suggerieren darf, obwohl tatsächlich eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch eine andere Zutat ersetzt wurde, solange der verwendete Austauschstoff im Zutatenverzeichnis genannt wird“.

Nach Ansicht des klagenden Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) führt diese Aufmachung der Verpackung die Verbraucher über das Produkt in die Irre. Aufgrund des Produktnamens, den Abbildungen von Himbeeren und Vanilleblüten und des Zusatzes „nur natürliche Zutaten“ im goldenen Kreis erwarte der Verbraucher, dass der Tee Bestandteile von Vanille und Himbeere, jedenfalls aber natürliches Vanillearoma und natürliches Himbeeraroma enthalte.

Tatsächlich enthält der in diesem Rechtsstreit zur Diskussion gestellte Tee keine Bestandteile oder Aromen von Vanille oder Himbeere.

Damit dürfte die bereits im Grundsatz oben angesprochene spezifische Fallkonstellation im Einzelfall sehr wohl von einer ganzen Reihe anderer Produkte konkret abweichen, in denen zur Veranschaulichung als „Geschmackshinweis“ Abbildungen genutzt werden.

Während das Landgericht in erster Instanz der Klage stattgab, führte in zweiter Instanz die Berufung zur Abweisung der Klage, weil nach Ansicht des Berufungsgerichts eine Irreführung der angesprochenen Verbraucher nicht anzunehmen war.

Vor diesem Hintergrund hat der BGH nun das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. a. Abs. 3 der

Richtlinie über die Etikettierung von Lebensmitteln durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellung den Eindruck des Vorhandenseins einer bestimmten Zutat erwecken dürfe, obwohl die Zutat tatsächlich nicht vorhanden sei und sich diese Tatsache allein aus dem Verzeichnis der Zutaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie ergebe.

Bisher hatte der EuGH in Fällen, in denen sich die zutreffende Zusammensetzung eines Lebensmittels aus dem Zutatenverzeichnis ergab, die Gefahr einer Irreführung als gering eingestuft.

Der EuGH stellte darauf ab, dass der mündige Verbraucher die ihm gebotenen Informationsmöglichkeiten wahrnimmt. In diesen Fällen stand in den konkreten Streitfällen die Sicherung der Warenverkehrsfreiheit vor nationalen Reglementierungen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führten, im Vordergrund.

Von daher darf man auf die Bewertung des EuGH im konkreten Fall durchaus gespannt sein. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob der EuGH eine konkrete Aussage im spezifischen Einzelfall geben wird – oder darüber hinaus die Gelegenheit nutzt, sich grundsätzlich zum Themenbereich zu äußern.

Der BGH seinerseits hat schon seit Jahren fühlbar damit zu kämpfen, das insofern deutlich liberalere und auf Mündigkeit abstellende Verbraucherleitbild des EuGH in dessen ständiger Rechtsprechung zu akzeptieren.

Vor Beginn der EuGH-Rechtsprechung hatte sich der BGH auf nationaler Ebene immer an einem schutzbedürftigen Verbraucher orientiert.

UBA-Projekt „Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen von Getränkeverpackungen“

Die wafg begleitet – wie auch andere Verbände und gesellschaftliche Akteure – das UBA-Projekt „Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen von Getränkeverpackungen“.

In einer Stellungnahme hat die wafg hierzu dem Institut für Energie- und Umweltforschung (ifeu) noch einmal aktuell ihre Sichtweise zu einigen zentralen Fragestellungen bzw. Zielkonflikten dargelegt.

Dabei hat sich die wafg im Spannungsfeld „Perfektion der Datenerhebung“ versus „praktische Umsetzbarkeit“ ins-

besondere dafür ausgesprochen, dass Mindestanforderungen für Ökobilanzen auch weiterhin für die betroffenen Wirtschaftskreise realisierbar sein müssen.

RAL-Anerkennungsverfahren „Gütesicherung Wertstoff-PET-Getränkeverpackungen“

Das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL) hat ein Anerkennungsverfahren „Gütesicherung Wertstoff-PET-Getränkeverpackungen“ in der Zielsetzung durchgeführt, „die ökologische Weiterentwicklung von PET-Getränkeflaschen“ nachhaltig zu fördern und einen „Beitrag zu Ressourceneffizienz und zum Umwelt- sowie Klimaschutz zu leisten“.

Hierfür sind „weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe“ zu fördern und zugleich soll ein Beitrag für hohe Qualitätsstandards geleistet werden, welche die gesamte Wertschöpfungskette abdecken.

Die wafg steht der Zielsetzung des Vorhabens – eine optimierte Qualität des Recyclats sowie eine Steigerung der Recyclatanteile – grundsätzlich positiv gegenüber.

Schon heute leisten viele Unternehmen der Branche genau in dieser Zielsetzung einen aktiven Beitrag. Die Umsetzung der „Gütegemeinschaft“ ist nach den Grundprinzipien von RAL dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Nähere Informationen finden Sie unter www.wertstoff-pet.de.

WHO-Entwurf für „Guidelines“ zur Zuckeraufnahme

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat einen Entwurf für „Empfehlungen zur Zuckeraufnahme“ veröffentlicht. Diese Initiative steht im Kontext der WHO-Aktivitäten gegen sogenannte „Nichtübertragbare Erkrankungen“ (im Englischen: „noncommunicable diseases“, abgekürzt „NCDs“) bei Erwachsenen und Kindern sowie den WHO-Plänen, diese Krankheiten zukünftig

durch staatliche Maßnahmen zu reduzieren. Im vorliegenden Entwurf stehen die Themenfelder Prävention und Kontrolle von Zahnkaries sowie von Obesity („weight gain“) im Fokus.

In dem WHO-Entwurf wird vorgeschlagen, die Aufnahme „freier Zucker“ solle zehn Prozent der täglichen Energiezufuhr nicht überschreiten. Angeregt wird darüber hinaus sogar eine weitere Reduktion auf weniger als fünf Prozent der täglichen Energiezufuhr durch „freie Zucker“.

Der Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) hat in diesem Kontext sowie vor dem Hintergrund des „Tages der gesunden Ernährung“ in einer Pressemitteilung bereits öffentlich darauf hingewiesen, dass es ein Irrweg wäre, einzelne Nährstoffe – zu Unrecht – als Hauptschuldige für die weltweite Übergewichtsproblematik und sogenannte nichtübertragbare Krankheiten wie Diabetes oder Karies darzustellen.

In der Tat berücksichtigt der WHO-Entwurf wissenschaftliche Studien, die andere Schlussfolgerungen nahelegen, nicht hinreichend. Entsprechende Studien zeigen vor allem, dass es sich bei der Entwicklung von Übergewicht um ein multikausales und sehr komplexes Problem handelt. Denn Übergewicht wird durch eine Reihe unterschiedlichster Faktoren beeinflusst und kann insofern nicht allein auf die Ernährung oder gar einen einzelnen Nährstoff oder bestimmte Lebensmittel zurückgeführt werden.

Der BLL wies zugleich darauf hin, dass man die Übergewichtsproblematik nicht per se von der Hand weisen könne, diese aber auch nicht zu dramatisieren sei. In Deutschland zeigten die aktuellen Zahlen der Schuleingangsuntersuchung vielmehr eine Stagnation bzw. sogar rückläufige Prävalenzzahlen für Übergewicht und Adipositas bei Erstklässlern. Vgl. weiterführend hierzu insbesondere www.bll.de/de/presse/pressemitteilungen/pm-20140306-tag-gesunde-ernaehrung.

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de, Internet: www.wafg.de